

Entwurf Gartenordnung



Vereinigung der Gartenfreunde „**Am Riesenlöffel**“ e.V.
99310 Arnstadt

Inhalt

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2	Besondere Bestimmungen - Verwaltung der Gartenanlage.....	2
§ 3	Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens.....	2
§ 4	Tierhaltung.....	4
§ 5	Umwelt- und Naturschutzes.....	5
§ 6	Errichtung von Baulichkeiten und Genehmigungsverfahren	6
§ 7	Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen	8
§ 8	Allgemeine Ordnung	8
§ 9	Schlussbestimmungen.....	9

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung der Vereinigung der Gartenfreunde „Am Riesenlöffel“ e. V. Arnstadt sowie der Pachtverträge der Vereinsmitglieder.
2. Dauerkleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie dienen der gärtnerischen Betätigung, der Gesunderhaltung, der Freizeitgestaltung und der Erholung der Bürger, im Besonderen der jeweiligen Mitglieder der Kleingartenanlage.
3. Das Gemeinschaftsinteresse und die Pachtverhältnisse erfordern eine kameradschaftliche Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung der Interessen der Mitglieder innerhalb des Vereins. Um sie zu regeln und durchzusetzen ist es nötig, nach Rechtsnormen zu handeln und eine bestimmte Ordnung freiwillig einzuhalten.
4. Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe erfordert von allen Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen Verpflichtungen und gegenseitige Rücksichtnahme.

§ 2 Besondere Bestimmungen - Verwaltung der Gartenanlage

Zum Zwecke des Kleingartenvereins gehören insbesondere die Wahrung und Verbesserung eines entsprechenden Gesamteindrucks der Kleingartenanlage sowie eine sinnvolle Nutzung. Dies hat unter Berücksichtigung sämtlicher für die Beschaffenheit und Gestaltung der Anlage geltenden Bestimmungen zu geschehen sowie der Klärung aller auftretenden Fragen, die im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis und der Mitgliedschaft im Kleingartenverein stehen.

Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch den Vorstand gemäß geltendem Vereinsrecht

Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsmitglieder, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, Folge zu leisten. Ihnen ist zur Abwendung von Schäden auch bei Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes, der Zutritt zum Garten gestattet. Dem Vorstand und den in seinem Auftrag handelnden Personen ist nach Ankündigung zum Zwecke der Kontrolle der Zugang zum Garten zu gestatten.

Auflagen und Bestimmungen, die dem Verein aus dem Generalpachtvertrag zwischen der Stadt Arnstadt und dem Kreisverband der Kleingärtner Arnstadt/Ilmenau sowie dem Zwischenpachtvertrag des Kreisverbandes mit der Kleingartenanlage gemacht werden, sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 3 Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens

Die kleingärtnerische Nutzung des Gartens umfasst die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsnutzung. Das ist der Beitrag jedes Kleingärtners zum Erhalt des Sozialcharakters des Kleingartenwesens.

Dazu gehört, dass die Laube nach Größe und Ausstattung der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnet ist.

Die kleingärtnerische Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist gegeben, wenn auf mindestens einem Drittel der Gartenfläche Gemüse und Obst in einem ausgewogenen Verhältnis angebaut werden. In geringeren Anteilen gehören auch Kräuter dazu.

Die Bewirtschaftung des Kleingartens hat nach ökologisch nachhaltigen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Als Orientierung für die Gestaltung und Nutzung einer Parzelle in Kleingartenanlagen dient die Drittelteilung, d.h.

- ein Drittel für Obst- und Gemüseanbau, aber auch Feldfrüchte (z.B. Kartoffeln), Heil- und Gewürzpflanzen
- ein Teil für Ziersträucher und Blumen
- ein Teil für Laube, Freisitz, Rasen- und Spielflächen

Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht einseitig mit Kulturen wie nur Rasen,

Obstbäume, Ziersträucher, Feldkulturen etc. bepflanzen. Der Charakter des Kleingartens ist stets zu wahren.

Der Anbau von Cannabis ist verboten.

Bei der gesamten Nutzung, Bepflanzung und Bebauung sowie Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf seinen Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Aste und Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen, gleichfalls Zweige, die auf die Gemeinschaftswege ragen.

Die festgelegten Grenzabstände (Anlage 1) sind einzuhalten.

Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten unter Berücksichtigung des § 1 des BKleingG und des Gesamtbildes der Anlage nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig zu gestalten.

Mit der Nutzung des Kleingartens übernimmt der Kleingärtner die Verantwortung für eine sachgerechte Nutzung des Bodens und die Erhöhung der Fruchtbarkeit, für die Pflege, Sauberhaltung und den Schutz der Natur und Umwelt.

Das Lagern von Schutt, Abfällen, Müll, Plaste, Autoreifen, Möbelteilen ...im Garten ist nicht gestattet.

Ziel der kleingärtnerischen Nutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Sortiments an Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen.

Einige Pflanzenarten dürfen aus unterschiedlichen Gründen nicht im Kleingarten kultiviert werden (Wuchsstärke, Krankheitsübertragung, Invasivität).

Auflaufender Wildwuchs dieser Arten ist sofort zu entfernen (Anlage 2).

Bäume und Sträucher (außer Kulturobstgehölze von Kern- und Steinobst) dürfen im Kleingarten eine Wuchshöhe von 2.50m nicht übersteigen.

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen, Beerensträuchern und Ziersträuchern sind Pflanz- und Grenzabstände einzuhalten. Diese sind vom Stammmittelpunkt aus zu messen (Anlage 1).

Bei der Pflanzung und Pflege von Formschnithecken ist ebenfalls auf die Einhaltung der Grenzabstände, die richtige Pflanzenauswahl (Anlage 4) sowie auf die vorgeschriebene maximale Höhe zu achten.

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Wenn doch gewünscht, ist die Art der Abgrenzung zwischen den beteiligten Nachbarn zu vereinbaren. Formschnithecken zwischen den Nachbarn dürfen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Voraussetzung ist, dass beide Nachbarn mit dieser Höhe einverstanden sind, bei unterschiedlichen Auffassungen gilt die niedrigere Höhe.

Sichtschutzhecken zur Abgrenzung des Sitzbereichs dürfen 1,80 m nicht überschreiten. Für Formschnithecken als Außenbegrenzung gilt die maximale Höhe von 2,00 m.

Als Außenbegrenzung gelten gleichfalls die zur Hauptstraße zeigenden Seiten der Gärten 76, 42, 51, 58, 63, 64, 65, 69. Auch hier gilt die maximale Höhe von 2,00 m.

§4 Tierhaltung

Die Kleintierhaltung ist grundsätzlich nicht gestattet.

Zum Besuch oder Aufenthalt in die Kleingartenanlage mitgeführte Hunde sind sicher im abgegrenzten Garten unterzubringen und außerhalb des Kleingartens an der Leine zu führen.

Mitgebrachte kastrierte Katzen dürfen nicht frei herumlaufen, um den Schutz der Vögel zu gewährleisten.

Das Füttern von freilaufenden Katzen ist in der gesamten Kleingartenanlage untersagt.

Alle zum Besuch mitgebrachten Haustiere sind so zu halten, dass Anlieger durch deren Anwesenheit im Garten nicht beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in anderen Gärten anrichten können.

Eine Lärmbelästigung durch Hunde ist zu verhindern.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Verunreinigungen von einem Tier sind vom Tierhalter zu entfernen.

Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Kleingarten oder der Laube verbleiben.

§ 5 Umwelt- und Naturschutzes

Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt.

Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei.

In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden (Nistkästen, Insektenhotels).

Um die Lichtverschmutzung in der Anlage zu minimieren und damit den Biorhythmus nachtaktiver Insekten, Fledermäuse, verschiedener Vögel... nicht zu stören, sollen Solar- und weitere Lampen auf ein Minimum reduziert und bei Verlassen der Parzelle ausgeschaltet werden.

Zum Ausgleich der Lichtverschmutzung sollte der Garten mit Pflanzen, die nachtaktive Insekten anziehen (Melisse, Schnittlauch, Thymian, Phlox), bepflanzt werden.

Bei Schnittmaßnahmen oder dem Entfernen von Gehölzen sind die gesetzlichen Vorschriften (Bundesnaturschutzgesetz) zu beachten.

Danach dürfen Hecken im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober eines Jahres nicht auf den Stock gesetzt oder entfernt werden. Gleichfalls dürfen Gehölze nicht entfernt werden.

Ein Formschnitt ist durchgängig erlaubt.

Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden (Anlage 3).

Ist eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten auf den Verpackungen der Pflanzenschutzmittel zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Kleingarten dürfen nur für im Haus- und Kleingartenbereich in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen.

Die Unkrautbekämpfung sollte im Kleingarten vor allen mit bewährten, umweltschonenden Methoden wie Hacken, Jäten usw. erfolgen.

Die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide), ebenso der Einsatz von anderen Stoffen zur Unkrautbekämpfung (Salz, Essig, Reinigungsmittel usw.) sind zu unterlassen.

Gartenabfälle, Laub und sonstige Kompostabfälle sind sachgemäß zu kompostieren.

Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze, mit Scharka befallenes Steinobst, mit Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sowie mit dem Buchbaumzünsler befallener Buchs sind aus dem Garten zu entfernen und dürfen nicht kompostiert werden.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Kleingartenpächter verantwortlich.

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest, Autoreifen u.Ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im Kleingarten zu lagern oder zu vergraben.

Das Verbrennen von frischen Pflanzenresten, behandeltem Holz (Bauholz, Möbelresten u.A.) und anderer Abfälle, (Plaste, Öle, Farben, Gummi) ist verboten.

Pflanzliche Abfälle dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden, sie sind zu kompostieren oder über die Annahmestelle für Grünschnitt zu entsorgen.

Offene Feuer sind verboten.

Feuerschalen (bis 80cm Durchmesser) und transportable Grills dürfen nach Zustimmung des Vorstands mit naturbelassenem Brennholz betrieben werden (Anlage 5).

Der entstehende Rauch darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Der Brandschutz ist zu beachten (Anlage 5)

§ 6 Errichtung von Baulichkeiten und Genehmigungsverfahren

Für die Errichtung von Gartenlauben gelten § 3 des Bundeskleingartengesetzes sowie die Thüringer Bauordnung.

Der beabsichtigte Bau einer Gartenlaube oder die beabsichtigte bauliche Erweiterung einer bereits bestehenden Gartenlaube ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Bauantrag ist ein Lageplan der Parzelle, in dem der beabsichtigte Aufstellungsort der Gartenlaube und deren äußere Abmaße ersichtlich sind, vorzulegen.

Die Gesamtgröße der Laube darf 24 Quadratmeter einschließlich überdachtem Freisitz nicht überschreiten.

Durch einen späteren Anbau an die Gartenlaube oder das Anfügen einer Überdachung darf die nach § 3 BKleingG genannte Gesamtgröße der Baulichkeit von max. 24 Quadratmeter Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz ebenfalls nicht überschritten werden. Mit dem Bau einer Gartenlaube bzw. eines Anbaus an eine bereits bestehende Gartenlaube darf erst begonnen werden, wenn eine vom Vorstand erteilte schriftliche Zustimmung vorliegt. Nach Fertigstellung des Rohbaus sowie des Ausbaus kontrolliert der Vereinsvorstand die Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Bauausführung und den Zustimmungsunterlagen. Festgestellte Abweichungen sind durch bauliche Umgestaltung zu korrigieren. Bei der Errichtung oder Erweiterung einer Gartenlaube sind die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes vom 22.12.1992 in seiner jeweils aktuellen Fassung gegenüber den angrenzenden, nicht mehr zum Pachtgelände gehörenden Grundstücken zu beachten (Nachbargrundstücke).

Im Hinblick auf die Beachtung von Abstandsflächen zu Nachbargartenparzellen innerhalb des Geländes der Kleingartenanlage gilt der Bebauungsplan der Kleingartenanlage.

Danach darf die maximale Firsthöhe der Laube 3,50m nicht übersteigen. Der Abstand eines Bauwerks zu Gartennachbarn bzw. zum Weg beträgt 3m (im Anlagenplan festgelegt).

Die Laube hat entsprechend der Bestimmungen des §3 BKleingG der kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle zu dienen und kann nach ihrer Beschaffenheit dem zeitweiligen Aufenthalt des Kleingärtners und seiner Familie dienen.

Ständiges Wohnen in der Laube ist nicht erlaubt.

Ihre Ausstattung darf von daher nicht für ein dauerndes Wohnen geeignet sein.

Bestandsgeschützte Lauben im Sinne des § 20a Nr. 7 BKleingG können unverändert genutzt werden. Der Bestandsschutz bleibt beim Pächterwechsel erhalten.

Wird eine bestandsgeschützte Gartenlaube oder ein anderes Gebäude baulich erweitert, abgerissen bzw. zerstört, erlischt der Bestandsschutz.

Partyzelte, Trampoline, Spielhäuser, Badebecken, Teiche (Feuchtbiotope), gemauerter Grill und andere Baulichkeiten können erst nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes zu Größe und genauer Lage auf der Gartenparzelle unter Berücksichtigung folgender Maßgaben errichtet werden:

- Ein Partyzelt bis max. 9 Quadratmeter Grundfläche ohne feste Bodenplatte kann über die Sommerzeit aufgestellt werden.
- Ein transportables Badebecken, das nicht fest mit dem Boden verbunden ist bzw. nicht auf einer gegründeten Betonfläche steht, kann bei einem maximalen Fassungsvermögen von 9 Kubikmetern aufgestellt werden. Das ganze oder teilweise Eingraben von transportablen Badebecken ist nicht erlaubt. Der Aufstellung von Kinderplanschbecken ist der Vorzug zu geben. Chemische Wasserzusätze sind nicht erlaubt.
- Ein künstlicher Teich kann bis zu einer Größe von 4 Quadratmetern mit flachem Randbereich als Feuchtbiotop gestattet werden. Die maximale Tiefe ist auf 1 Meter begrenzt. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm- Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.
- Es sind Maßnahmen zum Schutz der Kinder vorzusehen.

Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

- Die Errichtung eines gemauerten Grills ist bis zu einer Grundfläche von 100cm X 80cm und einer Maximalhöhe von 2,50 m zustimmungsfähig.

- Ein Kleingewächshaus kann bis zu einer Größe von 12 Quadratmetern Grundfläche und maximaler Höhe von 2,50 m errichtet werden. Die Nutzung hat ausschließlich zum Anbau von Gartenkulturen zu erfolgen.

Für andere, nicht ausdrücklich vorerwähnte Baulichkeiten besteht die Verpflichtung, vor deren Aufstellung die schriftliche Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

§ 6 Wegeunterhaltung und -benutzung

- Jeder Pächter ist verpflichtet, den seinen Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite stets sauber und unkrautfrei zu halten.
- Beim Ab- und Antransport von Erde, Dünger (insbesondere Mist) und Abfällen ist bei Verschmutzung des Weges dieser sorgfältig zu reinigen.

- Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet, außer zum Be- und Entladen schwerer bzw. sperriger Güter.
- Während der Mittagsruhe sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Befahren der Wege ausnahmslos nicht gestattet.
- Das Befahren der Wege darf nur in Schrittgeschwindigkeit erfolgen.
- Parken in der Anlage ist nicht gestattet
- Die Gartentüren dürfen nur nach innen zu öffnen sein
- Die Gartennummer muss deutlich sichtbar, vorzugsweise an der Gartentür, angebracht werden

§ 7 Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen

- Die in der Gartenanlage befindlichen Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen (Wege, Grünflächen, Vereinshütte, Gerätehaus sowie Wasser- und Energieleitungen) sind im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit und mit gemeinschaftlicher Finanzierung erstellt worden. Das gleiche gilt für ihre Pflege, Erhaltung und Erneuerung.
- Im Sinne der Gemeinschaft sind sie schonend zu behandeln. Bei Beschädigung ist der Vorstand unverzüglich zu informieren, ggf. durch den/die Verursacher Ersatz zu leisten.
- Die Wasserleitungs- und Energietrassen sind von der Bebauung und Bepflanzung mit tiefwurzelnenden Gehölzen freizuhalten.

§ 8 Allgemeine Ordnung

- Die Kleingärtner sowie ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und die Sicherheit in der Kleingartenanlage stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

- Lautes Abspielen von Musik ist durchgängig nicht gestattet.

Radio und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in der Lautstärke abgespielt werden, dass die Nachbarn nicht belästigt werden.

- Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage verboten

- Der Vorstand beschließt:

die Ruhezeiten der Anlage

die Schließzeiten der Anlage

Verstöße gegen die Gartenordnung können zur Abmahnung führen.

Der Vorstand kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer in Textform abgegebenen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert (§ 9 BKleingG), eine fristlose Kündigung ist in den Fällen des § 8 BKleingG möglich.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.04.2026 bestätigt und ist ab diesem Zeitpunkt rechtswirksam.

Sie ist fester Bestandteil des Pachtvertrages und bildet die Grundlage für die Verhaltensweise des Pächters innerhalb des Vereins.

Verstöße und Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Satzung des Vereins geahndet.

Über Änderungen der Gartenordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anlagen 1 bis 5

Arnstadt, den 18.04.2026

Vereinigung der Gartenfreunde „Am Riesenlöffel e. V.“ Arnstadt

Jutta Härtling

Vorsitzende

Dieter Haupt

Stellvertreter

Gehölze	Pflanzabstand	Grenzabstand
Kernobst & Steinobst		
Apfel, Birne, Quitte, Mispel, Aronia, Felsenbirne u.a. Pfirsich, Aprikose, Pflaume, Sauer- & Süßkirsche u.a. Säulenbäume (Ballerina, Columnar, etc.)	0,50 m	2,00 m
Spindel- oder Buschbaum, Stammhöhe bis 0,60 m	3,00 m	2,00 m
Viertel- und Halbstämme, Stammhöhe bis 1,50 m	4,00 m	2,00 m
Beerenobst		
Jochelbeere (Josta)	2,00 m	1,00 m
Johannisbeeren, Stachelbeeren, Maibeeren (Büsche und Stämmchen)	1,25 m	1,00 m
Johannis- & Stachelbeeren (1- bis 3-triebige Spindel am Spalier)	0,50 m	1,00 m
Himbeeren	0,40 m	1,00 m
Brombeeren	3,00 m	1,00 m
Heidelbeeren & Weinreben	1,00 m	1,00 m
Ziergehölze		
einzelnstehend	3,00 m	2,00 m
in freier Hecke stehend	1,00 m	2,00 m
Formschnitthecken	0,20 - 0,50 m	1,00 m

Die Pflanzabstände stellen die fachlich empfohlenen Mindestabstände dar.
 Die Grenzabstände orientieren sich an Aussagen im Thüringer Nachbarrechtsgesetz.
 Gemessen wird von der Stammmitte des Gehölzes.

Zu stark wachsende Gehölze

Ein Kleingarten soll durch einen lockeren Gehölzbestand, vorwiegend aus Kultursorten von Kern- und Steinobstbäumen, geprägt sein. Die Gehölzanpflanzungen in der Parzelle müssen innerhalb der Kleingartenanlage den Blick in den Garten gewährleisten. Des Weiteren dürfen die Gehölze nicht den Anbau niedrigwachsender Nutzpflanzen (Gemüse, Erdbeeren, einjährige Schnittblumen, Kräuter) beeinträchtigen. Es sind daher, neben einzelnen größeren Kern- oder Steinobstbäumen, in Art und Anzahl nur solche Laubgehölzarten auszuwählen, die für kleine Gärten geeignet sind und die durch Schnittmaßnahmen dauerhaft auf eine Höhe von 2,50 m begrenzt werden können. Das Kultivieren jeglicher Wald und Parkgehölzen und sonstiger Koniferen ist nicht gestattet.

Alte, größere Bäume von Kern- und Steinobst sind nicht nur alte Nutzpflanzen-Sorten, sondern auch wertvolle Biotope, die durch gute Pflege so lange wie möglich zu erhalten sind.

Zu stark wachsende Pflanzen (außer Gehölze)

Auf Grund ihrer starken, nicht beherrschbaren Wuchskraft ist es auch nicht gestattet, Bambusgewächse (Bambuseae) und Chinaschilf (*Miscanthus*) sowie die Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*) und Schlingknöterich (*Fallopia baldschuanica*) in der Parzelle zu pflanzen.

Krankheitsübertragende Pflanzen

Feuerbrand

Der Feuerbrand ist eine der gefährlichsten Kernobstkrankheiten. Daher dürfen die hochanfälligen Wirtspflanzen dieser Krankheit, welche keinen kleingärtnerischen Nutzen haben, nicht in Kleingartenanlagen kultiviert werden.

Verbotene Gattungen sind: Glanzmispel (*Photinia*), Zwergmispel (*Cotoneaster*), Weiß- und Rotdorn (*Crataegus*), Feuerdorn (*Pyracantha*). Ausnahmen bilden Feuerbrand nichtanfällige Arten und Sorten dieser Gattungen.

Birnengitterrost

Wacholder (*Juniperus*) ist Hauptwirt des Birnengitterrostes. Daher sind alle Wacholderarten der Gattung (*Juniperus*) in der gesamten Kleingartenanlage inklusive der Gemeinschaftsflächen verboten.

Johannisbeersäulenrost

Als Winterwirt sind 5-nadlige Kiefernarten der Überträger für den Johannisbeersäulenrost an Schwarzer Johannisbeere und Stachelbeere. Zum Beispiel: Weymuthskiefer (*Pinus strobus*), Westliche Weymuthskiefer (*Pinus monticola*) oder Tränenkiefer (*Pinus wallichiana*). Sie dürfen deshalb auch nicht auf Gemeinschaftsflächen gepflanzt oder kultiviert werden.

Invasive Neophyten

Invasive Neophyten sind eingeführte Pflanzen mit einem hohen Ausbreitungspotential. Laut Bundesnaturschutzgesetz müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Verdrängung heimischer Arten durch invasive Arten zu verhindern.

Für folgende Pflanzenarten ist die Kultivierung in der gesamten Kleingartenanlage verboten:

Nicht beherrschbare Neophyten mit starkem Verbreitungspotential:

- Staudenknöterich (*Fallopia japonica*, *F. sachalinensis*, *F. x bohemica*)
- Drüsiges Springkraut, auch indisches oder japanisches Springkraut genannt (*Impatiens glandulifera*)
- Kanadische- und Riesengoldrute (*Solidago canadensis* und *gigantea*)
- Gemeiner Bastardindigo (*Amorpha fruticosa*) – 3 m hoher Schmetterlingsblütler

Neophyten mit starkem Verbreitungspotential und negativer Wirkung auf die menschliche Gesundheit:

- Beifußblättriges Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*) – Allergien, Asthma
- Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) – phototoxische Wirkung, Brandblasen

Bepflanzung von Gemeinschaftsflächen

Die Bepflanzung der Gemeinschaftsflächen muss so erfolgen, dass die kleingärtnerische Nutzung der anliegenden Gärten durch Schatten- und Wurzeldruck nicht beeinträchtigt wird. Das Pflanzen von Obst- und Wildobstgehölzen ist ausdrücklich erwünscht.

Vorbeugende Maßnahmen

Förderung der ökologischen Vielfalt

Standortwahl: Soweit es möglich ist, sollte für die jeweiligen Kulturpflanzen der passende Standort gewählt werden. Die Standorteignung der Kulturen muss vor der Pflanzung bzw. Aussaat geprüft werden. Arten- und Sortenbeschreibungen geben hilfreiche Hinweise.

Bodenpflege und Bodengesundheit: Bodenbearbeitung dient der Verbesserung der **Bodendurchlüftung**, des Wasserhaltevermögens, der Bodenerwärmung, der Lockerung und der Einarbeitung organischen Materials.

Pflanzenauswahl: Verwendung robuster, toleranter und resistenter Arten und Sorten, Anbau zur richtigen Zeit (frühe & späte Sorten), Nutzung von hochwertigem, zertifiziertem, gesundem Saat- und Pflanzgut

Fruchtfolge & Mischkultur: Beim Anbau von z. B. Kartoffeln, Tomaten, Erdbeeren, Kohlarten und anderer Gemüsearten soll möglichst ein langer Zeitraum zwischen einem Nachbau von Arten der gleichen Pflanzenfamilie auf der gleichen Fläche liegen (Fruchtfolge), um den Befall durch im Boden lebende Schadorganismen zu minimieren. (ca. 4 Jahre) Auch der Anbau von Untersaaten oder Mischkulturen kann den Infektionsdruck reduzieren.

Düngung und Bewässerung: Ersetzen der Nährstoffe, die dem Boden durch regelmäßige Aberntung entzogen werden sowie Erhaltung und Verbesserung günstiger Bodeneigenschaften (Bodengefüge, Humusgehalt, Bodenleben) durch Zufuhr von organischer Substanz. Die Belastung von Boden und Grundwasser durch zu hohe Nährstoffgaben ist zu vermeiden. Eine bedarfsgerechte Bewässerung ist zu garantieren, diese fördert die Pflanzengesundheit.

Bekämpfende Maßnahmen

Richtige Diagnose von Krankheiten und Schädlingen: Helfen können Gartenfachberater von Verein und Verband, Berater der Pflanzenschutzbehörden oder sachkundige Verkäufer in Industrie und Handel. Viele Hersteller von Pflanzenschutzmitteln bieten Endverbrauchern den Service an, befallene Pflanzenproben zu untersuchen. (Nutzung von Diagnose App, z.B. Pflanzendoktor der Fa. Neudorff)

Physikalische Pflanzenschutzmaßnahmen: Absammeln (Raupen, Käfer, Schnecken), Zerdrücken & Abspülen (Eier von Schadschmetterlingen oder Blattläuse), Aufsammeln kranker Früchte, Insekten- und Vogelschutznetze, Drahtgeflecht z. B. gegen Wühlmäuse, Kaninchen und Hasen, Leimringe gegen Frostspanner, Thermische Verfahren

Biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen: Leimtafeln (Gelb- oder Blaufarben), Fraßlockstoffe und Köder, Pheromone (zur Verwirrung, Fallen zur Flugüberwachung bzw. zum Abfangen kleinerer Populationen). Durch den Einsatz von Monitoring-Fallen kann gezielt der korrekte Zeitpunkt zur Bekämpfung ermittelt werden.

Biologische Pflanzenschutzmaßnahmen: Einsatz von Raubmilben, Schlupfwespen, Nematoden. Dieses Verfahren hat sich vor allem bei Schädlingen wie Weißen Fliegen, Spinnmilben, Blattläusen oder Thripsen in Gewächshäusern bewährt.

Mikrobiologische Schädlingsbekämpfung: Einsatz von Pilzen, Viren und Bakterien (z. B. *Bacillus thuringiensis*) gegen schädigende Insekten.

Pflanzenstärkungsmittel: Unter Pflanzenstärkungsmitteln versteht man gemäß neuer Definition im Pflanzenschutzgesetz; Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen oder dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen.
www.bvl.bund.de/pstm.

Grundstoffe: Die Kategorie der Grundstoffe wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der EU neu eingeführt. Es handelt sich um Stoffe, die nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden, aber dennoch für die Bekämpfung bestimmter Schaderreger von Nutzen sind.

Chemische Pflanzenschutzmaßnahmen: Chemische Pflanzenschutzmittelanwendungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu vermeiden. Daher sollten Anwendungen ohne Vorliegen einer genauen Diagnose, die einen bekämpfungswürdigen Befall durch Schädlinge oder Krankheiten eindeutig feststellt, grundsätzlich nicht erfolgen. Ausnahmen hiervon sollten nur im Einzelfall nach einer fachkundigen Beratung gemacht werden.

Empfohlene Gehölzart	Einschränkungen / Bemerkungen
Philadelphus coronarius (Falscher Jasmin, Duftjasmin, Pfeifenstrauch)	keine Einschränkungen viele Sorten mit Blütenduft, frische, Triebe werden gern von Läusen besucht
Spiraea nipponica (Japanischer Spierstrauch)	keine Einschränkungen
Lonicera x xylosteoides (Heckenkir- sche) Sorte: „Clavey's Dwarf“	leicht giftige rote Beeren
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)	leichte Giftigkeit in allen Pflanzenteilen – besonders in den Beeren
Symphoricarpus orbiculatus (Koral- lenbeere) Ilex aquifolium (Gewöhnli- che Stechpalme) Sorte: Alaska	keine Einschränkungen giftig in Blättern und Beeren immergrün
Buxus sempervirens (Gewöhnlicher Buchs) starkwachsende Arten	giftig, Gefährdung durch Buchsbaumzünsler und Buchsbaum-Triebsterben
Cotoneaster dielsianus (Graue Felsenmispel)	keine Einschränkungen, hoher Zierwert durch Laubfärbung und Fruchtbesatz, nicht anfällig für Feuerbrand!
Berberis julianae (Julianes Berberitze)	starke Dornen, immergrüne Pflanze, eventuell an- fällig für Getreideschwarzrost! Nicht in die Nähe von Ackerflächen!
Berberis thunbergii (Thunbergs Berberitze)	Dornen, kein Zwischenwirt für Getreideschwarzrost!
Forsythia x intermedia (Gartenforsythia, Goldglöckchen)	anfällig und dadurch Verbreitungsherd für Monilia laxa; Monilia - Spitzendürre)
Chaenomeles speciosa (Chinesische Zierquitte)	leicht anfällig für Feuerbrand, Wildobst
Cornus mas (Kornelkirsche)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungsschnitt möglich! Wildobst, Laubfärbung im Herbst
Morus alba & Morus nigra (weiße u. schwarze Maulbeere)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungsschnitt möglich Traditionelle Heckenpflanze, Naschobst
Carpinus betulus (Hainbuche, Weißbuche)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungsschnitt möglich! Traditionelle Heckenpflanze, Winterlaub
Acer campestre (Feldahorn)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungsschnitt möglich! Traditionelle Heckenpflanze

Anlage 5

Offenes Feuer oder Feuerschale: Was ist im Garten erlaubt?

Grundsätzlich gilt:

Offene Feuer

(z.B. ein Lagerfeuer) im Garten sind in der Regel nur mit Genehmigung des zuständigen Ordnungsamtes gestattet.

Feuerschalen und Feuerkörbe:

ihr Durchmesser beträgt weniger als 80 cm und sie werden entsprechend ihrer Bestimmung als Wärme- und Gemütlichkeitsfeuer verwendet

Feuerkamin:

Ein Kamin im Garten ist grundsätzlich erlaubt. Es handelt sich- ähnlich wie bei einem Grill- um eine geschlossene Feuerstelle. Es gilt jedoch eine Maximalbreite von 1 m. Breitere Ausführungen sind genehmigungspflichtig.

Feuer im Garten: Was muss beachtet werden?

- Das Verbrennen von Laub, Müll und Gartenabfällen ist gem. § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Thüringen verboten
- Verbrennen von frischem und nassem Holz (Rauchbelästigung) ist verboten
- bei langanhaltender Trockenheit oder ungünstigen Witterungsbedingungen wie starkem Wind hat das Anzünden des Feuers zu unterbleiben
- die Gefahr, dass durch Funkenflug ein unkontrollierter Brand entsteht, der sich schnell ausbreitet, ist in diesem Fall zu groß

Welche Materialien dürfen verbrannt werden?

- naturbelassenes, trockenes Holz
- kurze, trockene Zweige
- Zapfen
- abgelagerte Holzscheite
- Grill- und Holzkohle

Sicherheitsvorkehrungen für Feuerstellen im Garten

- eine ausreichende Sicherheit der Feuerstelle im Garten ist- auch im eigenen Interesse - Pflicht.

Wichtig ist vor allem, dass

- die Feuerstelle auf einem nicht brennbaren, stabilen Untergrund aufgestellt wird
- die Feuerstelle einen sicheren Stand hat und nicht wackelt
- die Sicherheitsabstände zu Gebäuden und brennbaren Gegenständen eingehalten werden
- bei Trockenheit und starkem Wind kein Feuer entfacht wird
- keine Rauchbelästigung besteht
- für den Ernstfall ein Gartenschlauch, Feuerlöscher, Wassereimer oder eine Löschdecke zur Verfügung steht

Achtung: Bußgeld bei Feuer im Garten und Anzeige beim Ordnungsamt

Wer eine ordnungswidrige Feuerstelle im Garten betreibt, muss mit einem Bußgeld rechnen.

Liegt ein Wiederholungsfall vor, beträgt das Bußgeld etwa 200 bis 400 Euro.

Bei schweren Verstößen droht eine Strafe von bis zu 5.000 Euro.

Das Verbrennen von Gartenabfällen gilt als Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Ordnungsgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden